

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge, bei denen Künz Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller ist. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert und gelten nicht. Eines Widerspruches von Künz bedarf es nicht.
- (3) Mit jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen.
- (4) Im Einzelnen mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbarte Regelungen gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.

## § 2 Bestellung

- (1) An eine Bestellung ist Künz nur gebunden, wenn sie schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) erfolgt.
- (2) Die den Anfragen oder Bestellungen von Künz beigefügten Behelfe wie zB Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Formen, Modelle, Klischees, Druckvorlagen, Lithographien, Lehren, Schablonen oder Proben bleiben Eigentum von Künz und dürfen nur für Zwecke von Künz verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Künz unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über sein Verlangen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Behelfe.
- (3) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, technische Spezifikationen usw.) leistet Künz keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

## § 3 Lieferung/Leistung

- (1) Liefer-/Leistungsstermin ist der von Künz angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware mit allen Transport-, Zoll- und Begleitpapieren am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungsort zu erbringen ist.
- (2) Künz ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei sich oder Dritten einzulagern. In dringenden Fällen ist Künz berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen, bis wann die Lieferung/Leistung erfolgen wird (neuer Liefer-/Leistungsstermin).

Künz ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder den neuen Liefer-/Leistungsstermin anzunehmen. In dringenden Fällen ist Künz berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

- (4) Künz ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.
- (5) Künz ist auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.
- (6) Künz ist berechtigt, Teile des vereinbarten Leistungsumfangs auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung abzubestellen. In diesem Fall verringert sich das Entgelt um den auf den abbestellten Teil entfallenden Anteil.
- (7) Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner Künz alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (zB Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungserzeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebriebe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.

Der Vertragspartner hat jeder Lieferung/Leistung mindestens einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie bei Lieferungen/Leistungen aus dem Ausland auch alle für eine ordnungsgemäße Zollabwicklung erforderlichen Unterlagen beizugeben. Bei Gefahrgut sind der Lieferung/Leistung entsprechende Unterlagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen beizulegen und dem Frachtführer zu übergeben, wobei der Vertragspartner für eine unrichtige Frachtbrief-Deklaration verschuldensunabhängig haftet.

Der Vertragspartner hält Künz für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte, insbesondere Kunden von Künz, oder Behörden gegen Künz geltend machen, weil der Vertragspartner Künz eine vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergab.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

- (8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Künz auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, die Künz oder ein Kunde von Künz benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere jener der Verordnung EG-1907/2006 (REACH) gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise für die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebender Werte.
- (9) Bei Verzug des Vertragspartners ist Künz in jedem Fall berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1% der Bestellsumme für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10%, zu verlangen. Ein darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.
- (10) Ein Eigentumsvorbehalt ist gegenüber Künz ausgeschlossen.

### § 4 Transport

- (1) Der Vertragspartner hat die Versandvorschriften von Künz sowie des Spediteurs oder Frachtführers einzuhalten. In den Versandpapieren sind die Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben. Der Vertragspartner hat Künz mit der Lieferung alle erforderlichen Konformitätserklärungen zu übergeben.
- (2) Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dieser trägt auch die Kosten für Versicherung und Verpackung.

### § 5 Liefer-/Leistungsart, Gefahrenübergang

- (1) Liefer-/Leistungsart ist jener Betrieb von Künz, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist.
- (2) Die Gefahr geht erst nach Abladung der Ware am Lieferort oder Übergabe einer Leistung am Leistungsort über.

### § 6 Preise, Rechnung und Zahlung

- (1) Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung.
- (2) In Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer von Künz anzuführen.
- (3) Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist Künz berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Mangelfreie Lieferung/Leistung und ordnungsgemäße Rechnungslegung vorausgesetzt, erfolgt die Zahlung mangels anderer Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3% Skonto oder binnen 90 Tagen netto.
- (5) Die Verzugszinsen betragen 4% pa.

### § 7 Gewährleistung

- (1) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der Vereinbarung und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere allen für sie maßgeblichen Vorschriften (zB der Verordnung EG 1907/2006) und dem Stand der Technik entspricht. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.

Dem Vertragspartner ist insbesondere bekannt, dass seine Lieferung/Leistung für/in Hebezeuge(n) und/oder Stahlwasserbaueinrichtungen weltweit verwendet wird.

- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von Künz wird ausdrücklich abbedungen.
- (3) Unbeschadet weiterer Ansprüche von Künz ist der Vertragspartner nach Wahl von Künz verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder Künz eine Preisminderung zu gewähren.
- (4) In dringenden Fällen ist Künz berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.
- (5) Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt, unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – 36 Monate und beginnt mit dem Tag des Gefahrenüberganges (§ 5 Abs 2) zu laufen. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Für Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Regelungen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 8 Schutzrechte

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung /Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält Künz für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos. Er hat Künz sämtliche in Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstandenen Kosten zu ersetzen.

## § 9 Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit Künz Stillschweigen zu bewahren und alle von Künz erhaltenen Informationen, insbesondere solche über Künz, dessen Vertriebspartner oder Kunden, auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.

## § 10 Werkzeuge und sonstige Teile

- (1) Von Künz beigestellte oder ganz oder teilweise auf Kosten von Künz hergestellte Werkzeuge bleiben Eigentum von Künz oder sind Künz auf Verlangen ins Eigentum zu übertragen. Sie dürfen nur für Waren verwendet werden, die für Künz hergestellt oder an Künz geliefert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an Künz ab.
- (2) Der Vertragspartner hat die Werkzeuge auf eigene Kosten zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Ein Verlust oder eine Beschädigung ist Künz unverzüglich zu melden.
- (3) Der Vertragspartner hat die Werkzeuge auf Verlangen von Künz auf seine Kosten unverzüglich zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Werkzeuge.
- (4) Auch von Künz beigestellte sonstige Teile bleiben Eigentum von Künz. Werden diese Teile vermengt oder verarbeitet, erwirbt Künz an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner Teile (Anschaffungskosten) zu den anderen vermengten oder verarbeiteten Sachen.

Der Vertragspartner hat diese Teile unentgeltlich und nach den Vorgaben von Künz gesondert zu lagern und zu verwalten und deutlich erkennbar als Eigentum von Künz zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat diese Teile außerdem so rechtzeitig zu bestellen und so ausreichend vorzuhalten, dass er seinen Lieferverpflichtungen gegenüber Künz pünktlich und vollständig nachkommen kann.

Auch beigestellte sonstige Teile dürfen nur für Waren oder Leistungen verwendet werden, die für Künz hergestellt oder an Künz geliefert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Teile zum Neuwert zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an Künz ab.

Misslingt die Herstellung des Vertragsgegenstandes ganz oder teilweise, hat der Vertragspartner von Künz beigestellte sonstige Teile, welche er für die misslungene Herstellung verwendete, zu bezahlen.

## § 11 Schadenersatz

- (1) Der Vertragspartner haftet Künz für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung /Leistung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht erfasst auch Kosten von Rückholaktionen. Ansprüche aus Produkthaftung stehen Künz auch dann zu, wenn Künz die Lieferung/Leistung überwiegend in seinem Unternehmen verwendet.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Künz eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab Lieferung/Leistung aufrecht zu halten. Er hat Künz diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

## § 12 Änderung von (Werk)Stoffen etc

Der Vertragspartner hat Künz rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferern und Zulieferteile schriftlich zu informieren. Er darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Zulieferer und Zulieferteile nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe von Künz ändern und hat Künz vor der Änderung noch rechtzeitig die Möglichkeit zu einem letzten Abruf der Lieferung/Leistung zu vereinbaren, ansonsten angemessenen Preisen zu geben. Bei Änderungen von (Werk)Stoffen hat der Vertragspartner Künz unaufgefordert eine neue Konformitätserklärung vorzulegen.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Künz ist berechtigt, auch mit noch nicht fälligen Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners, ob fällig oder nicht, aufzurechnen. Künz ist außerdem berechtigt, mit fälligen oder nicht fälligen Forderungen, die anderen Unternehmen der Künz-Gruppe, insbesondere der Hans Künz GmbH, der Kuenz-SK s.r.o. und der Kuenz America Inc., gegen den Vertragspartner zustehen, gegen fällige oder nicht fällige Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen.
- (2) Alle Rechtsbeziehungen zwischen Künz und dem Vertragspartner unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Hat der Vertragspartner seinen Sitz in der Europäischen Union oder in einem EFTA-Staat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Künz und dem Vertragspartner ergeben, 6800 Feldkirch, Österreich, vereinbart.  
Hat der Vertragspartner seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der EFTA, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Künz und dem Vertragspartner ergeben, die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. Eine Partei kann jedoch unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei einem nationalen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragen und ein Gericht kann solche Maßnahmen vor oder während des Schiedsverfahrens anordnen.  
Künz ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Vertragspartner vor jedem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- (4) Ist der Vertrag auch in Englisch errichtet, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der englische Text maßgebend.
- (5) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben der Restvertrag und die übrigen Bedingungen unberührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen gelten durch Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um den wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.
- (6) Der Vertragspartner darf Künz und/oder seine Lieferung/Leistung für Künz nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Künz zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.
- (7) Künz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Namen des Vertragspartners bei Verwendung seiner Leistungen anzuführen oder sonst auf ihn hinzuweisen.
- (8) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Künz seine Daten EDV-mäßig (automationsunterstützt) erfasst und verarbeitet.